

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 20. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2023)

zum Thema:

Befreiung von der Unterrichts-Präsenzpflicht

und **Antwort** vom 10. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Feb. 2023)

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14665

vom 20. Januar 2023

über Befreiung von der Unterrichts-Präsenzpflicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler waren in 2021 und 2022 von der Präsenzpflicht im Schulunterricht mit der Begründung gesundheitlicher Gefahren durch die Corona-Pandemie befreit?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind aktuell von der Präsenzpflicht befreit?
4. Wie viele Anträge wurden abgelehnt, wie viele bewilligt?

Zu 1., 2. und 4.: Diese Zahlen werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) nicht erfasst.

3. Unter welchen Voraussetzungen ist eine solche Befreiung möglich?

Zu 3.: Im aktuellen Schuljahr 2022/2023 gelten diesbezüglich die Regelungen der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 (SchulstufCOV-19-VO 2022/2023). § 2 dieser Verordnung regelt die Befreiung von der Präsenzpflicht. Danach kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers von der Präsenzpflicht befreien, wenn bei der Schülerin oder dem Schüler eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann.

Das besondere gesundheitliche Risiko der Schülerin oder des Schülers ist mittels einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung („qualifiziertes Attest“) nachzuweisen. Das qualifizierte Attest ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Original vorzulegen.

Ebenso können Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person im selben Haushalt leben, für die auf Grund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht, auf Antrag von der Präsenzpflcht befreit werden. Ist die Person, die zur Risikogruppe gehört, nicht gegen Covid-19 geimpft, muss zusätzlich zum besonderen gesundheitlichen Risiko eine Kontraindikation für eine Impfung vorliegen. Ist die Person, die zur Risikogruppe gehört, geimpft, muss dargelegt werden, inwiefern das besondere gesundheitliche Risiko für sie trotz vorliegender Impfung besteht.

Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzpflcht befreit sind, erhalten schulisch angeleitetes Lernen zu Hause nach Maßgabe der Vorgaben der Schulaufsicht.

5. Welche Stelle ist zuständig für die Entscheidung über die Befreiung und welche Stelle überprüft diese Entscheidung im Falle einer Ablehnung des Begehrens? Sind für das Treffen der Entscheidung ggf. medizinische Fachkenntnisse erforderlich?

Zu 5.: Die Entscheidung über eine Befreiung von der Präsenzpflcht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulleitung muss durch das Attest aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht selbständig zu prüfen. Es muss sich gemäß § 2 der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 zudem um ein „qualifiziertes Attest“, also eine besonders begründete ärztliche Bescheinigung handeln. Das qualifizierte Attest muss ausführen, inwiefern eine Infektion mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Person führt. Dieses besondere gesundheitliche Risiko läge dann vor, wenn dieses die allgemeinen Risiken, die bei einer Infizierung mit dem Coronavirus bestehen, übersteigt.

Die Entscheidung über eine Befreiung von der Präsenzpflcht stellt einen Verwaltungsakt dar. Sofern gegen die Entscheidung der Schulleitung Widerspruch eingelegt wird, ist die Widerspruchsbehörde, im vorliegenden Fall die SenBJF, für die Bearbeitung zuständig. Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

6. Wie erfolgen die Beschulung und das Absolvieren von Klassenarbeiten/Klausuren/LEKs und sonstigen Leistungstests im Falle der Befreiung?

Zu 6.: Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 4 SchulstufCOV-19-VO 2022/2023 von der Präsenzplicht befreit sind, erhalten schulisch angeleitetes Lernen zu Hause. Dies erfolgt entsprechend den im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2022/2023 enthaltenen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

Gemäß § 3 SchulstufCOV-19-VO 2022/2023 werden die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzplicht befreit sind, können Klassenarbeiten bzw. Klausuren außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben (vgl. § 6 Absatz 3 SchulstufCOV-19-VO 2022/2023).

Berlin, den 10. Februar 2023

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie